



An die Empfänger  
des Vernehmlassungsverfahrens

---

Referenzen MP/iew  
Datum 1. September 2014

### Justizrat Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Es gibt Lebensumstände in denen ein Gang vor Gericht unvermeidbar ist (Scheidung, Miet- oder Arbeitsvertragskonflikte, Nachbarsstreitigkeiten, Strassenverkehrsunfälle, Haftpflicht, Inkasso von Schulforderungen usw.).

Wir wählen frei unseren Arzt, unseren Anwalt oder unseren Treuhänder und beauftragen eine Firma unserer Wahl mit irgendeiner Arbeit. Auf der anderen Seite aber haben wir beim Gericht, das ein Urteil über unseren Streitfall fällen soll, kein Mitspracherecht. Der Richter, der über unser Schicksal entscheidet, wird vom Gesetz bestimmt ja sogar vorgeschrieben.

Dasselbe Gesetz garantiert die Unabhängigkeit des Richters, indem es vorsieht, dass er seinen Entscheid ohne vorgängige Anweisung durch eine politische oder eine andere Behörde fällt. Die Erfahrung lehrt indessen, dass sich der Rechtssuchende mit dieser gesetzlichen Garantie nicht zufrieden gibt. Jenseits des Gesetzes gibt es ein Gerechtigkeitsempfinden, das bei der Eröffnung eines ihn betreffenden Urteils jeder verspürt: Man empfindet das Urteil als unangemessen, als zu streng oder zu mild, als nicht nachvollziehbar, als zu spät ergangen oder gar als zu teuer.

Der Staat schreibt dem Rechtssuchenden vor, welcher Richter über sein Los entscheiden wird. Derselbe Staat muss sich Kritik am Rechtssystem gefallen lassen, ob begründet oder nicht. Solche Kritik schwächt automatisch das Vertrauen des Rechtssuchenden in seinen Richter. Viel nötiger als die Unabhängigkeit des Richters in der Rechtsanwendung sind Rahmenbedingungen, welche die Wahrnehmung der Unabhängigkeit stärken und dem Rechtssuchenden erlauben, sich in aller Gelassenheit der Justiz anzuvertrauen.

Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt muss auch aus der Sicht des Richters beurteilt werden. Denn die richterliche Gewalt wird von den beiden anderen Gewalten mitunter als eine Art Bedrohung oder Hindernis wahrgenommen: als Bedrohung, wenn sie sich einmischt, um über einen Gerichtsentscheid Fragen zu klären, welche nach Einschätzung der politischen Mächte ausschliesslich in deren Verantwortungsbereich fallen; oder als Hindernis, wenn sie den Entscheidungsprozess in politischen oder administrativen Fragen verzögert, indem sie den Bürgern gestattet, diese auf dem Rechtsmittelweg in Frage zu stellen.

Um dieses Ziel der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt zu erreichen, muss der Staat eine Einrichtung schaffen, welche ebenso auf die Bedürfnisse der Rechtssuchenden wie auf die Bedürfnisse der Richter eingeht, und ihr eigene Zuständigkeiten verleihen, insbesondere in der Aufsichtsübung. Diese Aufgabe nimmt derzeit die Justizkommission wahr. Ihre Mitglieder stammen aus den im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien und werden auch gleichzeitig durch diesen ernannt.



Die Tätigkeit der Justizkommission ist beachtlich und anerkannt. Ihre Ermittlungsbefugnis ist indessen eingeschränkt, sodass sie nach Abschluss ihrer Untersuchungen lediglich Empfehlungen oder Kritik vorbringen kann, jedoch weder einen Entscheid fällen, noch im Falle eines Fehlers Sanktionen anordnen kann. Die Justizkommission übt ihre Aufsicht im Namen und für Rechnung des Grossen Rates aus, so dass sich die politische Macht und die richterliche Gewalt gegenüber stehen.

Mehrere Länder und einige Kantone der Schweiz haben die Aufsicht über die richterliche Gewalt einer neutraleren und objektiveren Instanz übertragen und sie mit erweiterten Kompetenzen ausgestattet. Der Auftrag an diesen Justizrat lautet wie folgt:

Der Justizrat ist das Aufsichtsorgan über die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft. Er ist unabhängig von der Legislative, der Exekutive und der Judikative. Seine Mitglieder werden vom Grossen Rat ernannt und unterstehen seiner Oberaufsicht.<sup>1</sup> Der Justizrat reicht jedes Jahr einen Bericht an den Grossen Rat ein und informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

Der Justizrat übt eine Verwaltungsaufsicht über die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft aus, indem er ihre jährlichen Tätigkeitsberichte prüft, Gerichte und Ämter kontrolliert und Beschwerden behandelt. Mit dem Ziel, die Funktion der Justiz zu verbessern, kann er am Ende dieser Untersuchungen Richtlinien erlassen, Weisungen erteilen und Vorschläge an den Grossen Rat formulieren.

Der Justizrat übt eine Disziplinaufsicht über die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft aus. Er führt Untersuchungen und verhängt als letzte kantonale Instanz die im Gesetz vorgesehenen Disziplinarsanktionen, wobei die Abberufung der vom Grossen Rat gewählten Magistraten dem Grossen Rat vorbehalten bleibt. Sollte seines Erachtens der Sachverhalt eine Abberufung rechtfertigen, übermittelt er das Dossier an den Grossen Rat, welcher es zur Stellungnahme der Justizkommission weiterleitet.

Der Justizrat nimmt ausserdem die vorsorgliche Aufsicht über die Wahl der Richter wahr. Er organisiert die Stellenausschreibung, prüft die Voraussetzungen für die Wählbarkeit, nimmt die Bewertung der Bewerbungen auf der Grundlage von Zielvorgaben wie Ausbildung, berufliche Erfahrung und Berufsethik vor. Daraufhin leitet er die Dossiers an den Grossen Rat weiter, welcher sie der Justizkommission zur Stellungnahme einreicht.

Folglich arbeitet der Justizrat eng mit dem Grossen Rat und der Justizkommission zusammen: Er bereitet ihnen die Dossiers vor und ermöglicht es ihnen damit, die für die Justiz so wichtigen Entscheide zu fällen, die die Verfassung der Legislative überträgt.

Die Vernehmlassung ist in drei Teile aufgegliedert:

- 1° Zuerst die Grundsatzfrage: Soll ein Justizrat eingerichtet werden oder soll an der bestehenden Lösung der Justizkommission festgehalten werden?
- 2° Soll der Justizrat politisch oder apolitisch sein? Sollen seine Mitglieder aus den im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien stammen, oder im Gegenteil, aus den verschiedenen Kreisen kommen, die der Rechtspflege unterworfen sind? Mehr noch, sollen zugleich Vertreter aus politischen Kreisen und der Zivilgesellschaft Einsitz in den Rat nehmen?
- 3° Wie soll das Pflichtenheft des Justizrates aussehen: Ein Justizrat, der auf einige Hauptaufgaben ausgerichtet ist oder vielmehr umfassend agieren kann?

Der Staatsrat hat das Departement für Bildung und Sicherheit befugt, eine Vernehmlassung zur Einrichtung eines Justizrates zu eröffnen. Hr. Michel Perrin, Dienstchef des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (027 / 606 50 55 – michel.perrin@admin.vs.ch) steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht beinhaltet für die damit betraute Behörde eine Doppelaufgabe: eine Informationspflicht und eine Empfehlungs- oder Kritikpflicht gegenüber dem beaufsichtigten Organ. Die Oberaufsicht schliesst keine Entscheidungsbefugnis ein.

Die Aufsicht versteht sich als eine regelrechte Verwaltungskontrolle im Rahmen eines Instruktionsverfahrens und umfasst die Befugnis, einen verbindlichen Entscheid zu fällen.

Wir laden Sie ein, uns Ihre Bemerkungen zur Einrichtung eines Justizrates mitzuteilen, indem Sie den beiliegenden Fragebogen bis zum **31. Oktober 2014** ausgefüllt an uns zurücksenden. Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten:

- a) Vervollständigen Sie den Online-Fragebogen unter dem Link: [www.vs.ch](http://www.vs.ch) / Publikationen und Medien / Laufende kant. Vernehmlassungen.
- b) Füllen Sie den Fragebogen in Papierform aus und retournieren Sie ihn an folgende Adresse:
  - auf dem Postweg: Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz  
Avenue de la Gare 39, 1950 Sitten
  - auf elektronischem Weg: [michel.perrin@admin.vs.ch](mailto:michel.perrin@admin.vs.ch)

Wir danken Ihnen zum Voraus für Ihre Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.



**Oskar Freysinger**  
Staatsrat

**Beilagen** Fragebogen  
Empfänger der Vernehmlassung